

Corona und andere Gefahrengroßlagen – Ausgleichszahlungen für Vertrags- und Privatpraxen

Stand März 2020

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Die Corona-Pandemie hat kurzfristig zu neuen Regelungen geführt, die teilweise speziell für diese Pandemie befristet gelten, teilweise aber auch weiteren Bestand haben für zukünftige mögliche Gefahrenlagen wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Endemien und andere Großschadensereignisse.

Kommt es bedingt durch solche Krisen zu Einkommensverlusten, so gelten folgende Stützungsleistungen:

1. Infektionsschutzgesetz¹

Ein Entschädigungsanspruch für Praxisinhaber und Mitarbeiter besteht, wenn die Praxis **aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen** werden muss oder **Quarantäne** verfügt wurde.

Die **Höhe der Entschädigung** richtet sich nach dem **Verdienstaufschlag**. Praxisinhaber müssen dazu eine Bescheinigung des Finanzamtes (Steuerbescheid) über die Höhe des letzten nachgewiesenen Arbeitseinkommens (= Gewinn) vorlegen². Darüber hinaus können sie auf Antrag in angemessenem Umfang für die nicht gedeckten, weiterlaufenden **Betriebsausgaben** entschädigt werden³. Dies gilt auch im Hinblick auf Aufwendungen für **soziale Sicherung**, ebenfalls in angemessenem Umfang⁴.

Mitarbeiter, die selbst nicht erkrankt sind, haben in den ersten sechs Wochen Anspruch auf das Nettogehalt; danach auf Krankengeld. Das Nettogehalt wird vom Arbeitgeber ausgezahlt. Dieser hat sodann gegenüber dem Land einen Erstattungsanspruch. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der Arbeit erfolgen. Vorschüsse sind möglich.

Renten-, Kranken- Pflege und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die Beiträge mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil trägt ebenfalls das jeweilige Land, auch sie werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet.

Bleibt ein Mitarbeiter der Arbeit fern, weil sein **Kind erkrankt** ist, so besteht für gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld für 10 Arbeitstage. Eine ärztliche Bescheinigung muss vorliegen. Bei **Schul- und Kita-Schließungen** steht dem Mitarbeiter keine Gehaltszahlung zu, wenn er nicht zur Arbeit erscheint. Jedoch ist eine Entschädigung für Verdienstaufschlag möglich, wenn die Schließungen behördlich vorgenommen wurden und es den Sorgeberechtigten von Kindern unter 12 Jahren nicht möglich ist, eine zumutbare andere Betreuungsmöglichkeit zu finden, was der zuständigen Behörde darzulegen ist. Die Entschädigung beträgt 67 % des Verdienstaufschlages und wird für längstens 6 Wochen gewährt; der monatliche Höchstbetrag beträgt 2.016 Euro⁵.

Dieser Entschädigungsanspruch besteht auch für selbständig tätige Eltern, wobei auch hier eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden muss.

Die Ablaufbedingungen für die Anträge bestimmt die jeweilige Landesbehörde. Im Anhang finden Sie eine Aufstellung*.

2. Ausgleich für Honorareinbußen – Schutzschirm für Praxen beschlossen (27.03.2020) Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V)

Die morbiditätsbedingte **Gesamtvergütung** wurde nicht verändert und wird trotz ggf. reduzierter Leistungen von den Kassen regulär an die Kassenärztlichen Vereinigungen ausgezahlt. Dies hat für Psychotherapeuten allerdings keine hohe Bedeutung, da die wesentlichen psychotherapeutischen Leistungen außerhalb des Budgets bezahlt werden. Profitieren könnte nur der Punktwert für unbudgetierte Leistungen; jedoch dürfte derzeit gerade das psychotherapeutische Gespräch nicht unbedingt unterdurchschnittlich oft erbracht werden.

Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen

Geändert wurde Paragraph 87a⁶ und um einen Absatz 3b erweitert. Danach kann die Kassenärztliche Vereinigung eine **befristete Ausgleichszahlung an Praxisinhaber leisten, wenn sich deren Gesamthonorar um mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahresquartal gemindert hat aufgrund eines Fallzahlrückgangs** wegen einer Gefahrengroßlage. Die Ausgleichszahlung gilt nur für Leistungen, die außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt werden.

Durch die Entschädigungen sind Honorarverluste der extrabudgetären Vergütung zu 90 % auszugleichen. Gleichzeitige Entschädigungszuwendungen nach dem Infektionsschutzgesetz werden abgezogen.

Im Hinblick auf Praxen, deren Fallzahl derart gemindert ist, dass die Fortführung der Praxis gefährdet wird, muss sich die Kassenärztliche Vereinigung mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen verständigen und in ihrem Honorarverteilungsmaßstab zeitnah geeignete Regelungen integrieren, wie die vertragsärztliche Tätigkeit des betreffenden Praxisinhabers aufrecht erhalten werden kann⁷.

Aufwendungen für die Ausgleichszahlungen müssen die Krankenkassen den KVen zeitnah erstatten.

Wie das genaue Procedere bei den Kassenärztlichen Vereinigungen für entsprechende Antragsverfahren sein wird, bleibt noch abzuwarten. Die KBV weist darauf hin, dass die Entscheidung, ob im Einzelfall eine Ausgleichszahlung gezahlt wird, die KVen treffen, die dazu teilweise die Zustimmung der Krankenkassen benötigen.

Die DPTV hat unter dem 25.03.2020 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (Änderung § 87a SGB V) abgegeben (DPTV-Webseite), in der gefordert wird, dass für Stützungsmaßnahmen von Praxen nicht nur der Fallzahlrückgang, sondern auch der Rückgang des Fallwertes

berücksichtigt werden müsse. Denn Problem der Psychotherapeutischen Praxen ist, dass derzeit die Sitzungen mit Patienten größtenteils ausfallen.

3. Sofort-Hilfe-Programm der Bundesregierung vom 23.03.2020

Privatpraxen und Vertragspraxen können das Sofort-Hilfe-Programm der Bundesregierung für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler in Anspruch nehmen⁸. Kleinunternehmer ist wer bis zu 10 Angestellte beschäftigt. Für das Programm wurden 50 Mrd. € durch den Bund zur Verfügung gestellt. Was nicht abgerufen wird, fließt in den öffentlichen Haushalt zurück.

Die Zuschüsse dienen zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, z.B. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite, Leasingraten.

Nach dem Programm kann, wer bis zu 5 Mitarbeiter beschäftigt **bis zu 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate** erhalten; wer bis zu 10 Beschäftigte hat, **bis zu 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate**.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen eine Folge der Corona-Pandemie sein. Praxen dürfen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen; der Schaden muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein.

Die Antragstellung soll möglichst elektronisch erfolgen; dabei ist die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona zu versichern.

Die **Bearbeitung der Anträge**, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel erfolgt durch die Länder und Kommunen.

Kumulieren die Zuschüsse mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, so wird das berücksichtigt und die Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommenssteuer im kommenden Jahr werden die Zuschüsse als Gewinn berücksichtigt.

Eine Übersicht zu allen bundesweiten sowie landesspezifischen Hilfe-Regelungen hat der [Bundesverband der Freien Berufe](#) online gestellt.

¹ § 56 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

² § 56 Abs. 11 IfSG

³ § 56 Abs. 4 IfSG

⁴ § 58 IfSG

⁵ § 56 Abs. 1a u. 2 IfSG

⁶ **§ 87 a SGB V** (Regionale Euro-Gebührenordnung, Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung, Behandlungsbedarf der Versicherten)

⁷ **§ 87 b Abs. 2 SGB V**

***Zuständige Behörden für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz:**
(Quelle: KBV mit [Adressen](#))

Baden-Württemberg: Gesundheitsämter

Bayern: Regierungsbezirke

Berlin: Senatsverwaltung für Finanzen

Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Zossen

Bremen: Ordnungsamt (für Bremen), Sonderzuständigkeit für den

Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamt

Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hamburg: Bezirksämter; Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen: Gesundheitsamt

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen: Gesundheitsämter

Nordrhein-Westfalen Rheinland: LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Nordrhein-Westfalen, Westf.-Lippe: LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht, Münster

Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Saarbrücken

Sachsen: Landesdirektion Sachsen, Chemnitz

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt, Referat Gesundheitswesen, Halle (Saale)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landau

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste, Schleswig

Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimar

⁸ **Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.**